

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2544 065

3
11

BEG § 1 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2

Die Forderung einer Dienststelle der Geheimen Staatspolizei an einen Molkeeribetrieb, ihr Lebensmittel ohne Bezugsschein zur Verfügung zu stellen, ist nicht schon deshalb eine typische Betätigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, weil sie im Widerspruch zu den eigenen Anordnungen des nationalsozialistischen Regimes gestellt wurde. Eine Verfolgungsmaßnahme, die wegen des Widerstandes gegen eine solche Forderung durchgeführt wurde, ist deshalb nicht notwendig eine Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus.

BGH, Urt. v. 26. Juni 1959 - IV ZR 56/59 - OLG Köln
LG Köln

Verkündet
am 26. Juni 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Handelsvertreters Vaclav P [REDACTED] in B [REDACTED];
[REDACTED] Avenue E [REDACTED] D [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts in Köln vom 24. November 1958 wird
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten der
Revision zu tragen. Gebühren und Auslagen werden
nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist von Geburt Tschecho und besaß früher die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit. Er lebte seit 1927 in Paris. Als er von dort aus Mitte März 1939 die Prager Messe besuchte, wurde die Tschechoslowakei durch deutsche Truppen besetzt. Eine Rückkehr nach Frankreich war ihm nicht mehr möglich, weil er kein Ausreisevisum erhielt. Bis zum Jahre 1941 hielt er sich ohne Beschäftigung bei seinen Eltern in St. [REDACTED] auf. Dann erhielt er eine Anstellung bei der Molkereigenossenschaft in C. [REDACTED], in der er bald Leiter der Expedition wurde. Am 31. August 1942 wurde er von der Dienststelle der Geheimen Staatspolizei in Pa. [REDACTED] verhaftet. Nach vorübergehendem Aufenthalt im Gefängnis in Pa. [REDACTED] und im Konzentrationslager Theresienstadt kam er in das Konzentrationslager Buchenwald, aus dem er von den Alliierten im Mai 1945 befreit wurde.

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen sowie wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gestellt. Diese Ansprüche hat der Regierungspräsident in Köln durch Bescheid vom 11. August 1955 abgewiesen. Mit der Klage verfolgt der Kläger die Ansprüche auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit sowie wegen der Freiheitsentziehung weiter.

Der Kläger hat behauptet:

Er sei schon immer Sozialdemokrat gewesen und habe auch der Sozialdemokratischen Partei der CSR angehört. Nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus im Jahre 1933 habe er zusammen mit seinem Bruder in seinem Import- und Exportunternehmen solche deutschen Firmen



und deren Waren boykottiert, die sich für den NS eingesetzt hätten. Auch habe er sich in eine von der tschechoslowakischen Kolonie in Frankreich aufgelegte Liste der Gegner des Nazismus eingetragen. Als ihm durch die Besetzung der CSR im Jahre 1939 die Rückkehr nach Frankreich unmöglich gemacht worden sei, habe er zunächst versteckt gelebt und antinazistische Flugblätter verteilt. Auch während seiner Tätigkeit in der Molkereigenossenschaft habe er weiter Flugblätter verteilt und außerdem Nachrichten des Londoner Rundfunks verbreitet. Mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Molkereigenossenschaft, Josef Pe [REDACTED], der ein Vertrauensmann der Geheimen Staatspolizei gewesen sei, sei er in Streit geraten, weil er sich geweigert habe, Milch an Nazis und deren Anhänger zu verteilen. Daraufhin sei auf Ersuchen der Geheimen Staatspolizei in die Molkerei eine gewisse Vera V [REDACTED] eingestellt worden, die ihn bespitzelt und schließlich auch bei der Geheimen Staatspolizei angezeigt habe.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß er von der Geheimen Staatspolizei als politischer Gegner des NS angesehen und deshalb verfolgt worden sei. Seine ideologische Gegnerschaft habe im Vordergrund gestanden und nicht etwa seine nationale.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte zu verurteilen, an ihn

1. wegen Schadens an Freiheit 3.600,- DM zu zahlen,
2. wegen Schadens an Körper und Gesundheit
 - a) ein Heilverfahren zu gewähren,
 - b) eine monatliche Rente von 200,- DM und eine Kapitalentschädigung für die Zeit vor Festsetzung der Rente von 30.000,- DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Es hat ausgeführt:

Der Kläger sei nicht als Gegner des NS in seiner innerpolitischen Zielsetzung und Ideologie verfolgt worden, sondern wegen seines aus nationalen Gründen geleisteten Widerstandes. Ziel seines Kampfes sei die Befreiung seines Vaterlandes von der deutschen Besetzung gewesen. Eine solche Gegnerschaft könne nicht nach dem Bundesentschädigungsgesetz entschädigt werden. Der Kläger könne aber auch nicht als sogenannter Nationalverfolgter entschädigt werden, da er einer tschechischen Widerstandsgruppe angehört habe und deshalb verhaftet worden sei.

Das Landgericht hat - unter Abweisung der Klage im übrigen - den Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit durch Zahlung einer Rente nach Maßgabe der §§ 167 ff BEG dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung für den Gesundheitsschaden sowie über die Kosten des Rechtsstreits dem Schlußurteil vorbehalten.

Die von beiden Parteien gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag, soweit er durch die Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts abgewiesen ist, weiter.

Das beklagte Land bittet,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat zwar den Angaben des Klägers über die Art und Weise, wie er vor und nach der Besetzung der Tschechoslowakei durch die deutschen Truppen seine politische Einstellung zum Ausdruck gebracht und betätigt habe, (Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei, Abhörung des Londoner Rundfunks, deutschfeindliche Äußerungen), Glauben geschenkt. Gleichwohl hat es nicht für erwiesen angesehen, daß diese Einstellung des Klägers wesentlich gegen den Nationalsozialismus als politische Lehre gerichtet, also vorwiegend dadurch bestimmt gewesen sei, daß der Kläger die Auffassung des Nationalsozialismus vom Verhältnis des Einzelnen zum Staat, von Kultur, Religion und Wirtschaft und die zur Durchsetzung dieser Auffassung ergriffenen Maßnahmen abgelehnt habe. Bei der Wertung des Nationalsozialismus durch den Kläger habe nicht die deutsche Innenpolitik, sondern die Tatsache im Vordergrund gestanden, daß das vom Nationalsozialismus beherrschte und durch ihn in seiner Außenpolitik bestimmte Deutschland die Tschechoslowakei durch Errichtung des Protektorats zu seinem Herrschaftsbereich gemacht habe. Für den Kläger seien die Deutschen die Feinde seines Vaterlandes gewesen. Den Nationalsozialismus habe er deshalb bekämpft, weil die deutsche Expansionspolitik, deren Opfer die Tschechoslowakei geworden sei, vom Nationalsozialismus bestimmt und getragen gewesen sei.

Die Revision hat die vom Berufungsgericht aus diesen Feststellungen gezogene Folgerung, daß die politische Einstellung des Klägers nicht als politische Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus im Sinne des § 1 BEG gewertet werden könne, in mehrfacher Hinsicht angegriffen. Ob diese Angriffe begründet sind, kann dahin stehen, denn das Urteil des Berufungsgerichts wird jedenfalls durch die weitere

Feststellung getragen, daß der Kläger, selbst wenn man annehmen volle, er sei ein politischer Gegner des Nationalsozialismus im Sinne des § 1 BEG gewesen, jedenfalls nicht wegen dieser Gegnerschaft verfolgt worden sei. Die Geheime Staatspolizei habe als Grund für seine Festnahme und seine Einlieferung in das Konzentrationslager seine deutschfeindliche Einstellung und seinen Widerstand gegen die deutsche Herrschaft im Protektorat angegeben. Bei dieser Angabe habe es sich jedoch nur um einen Vorwand gehandelt. Die deutschfeindlichen Äußerungen des Klägers, von denen sie schon lange vor seiner Verhaftung Kenntnis gehabt habe, hätten der Geheimen Staatspolizei noch keinen ausreichenden Anlaß geboten, gegen ihn vorzugehen, wohl weil die Deutschfeindlichkeit aller Tschechen als selbstverständlich vorausgesetzt worden sei. Zugriffen habe die Geheime Staatspolizei erst, als der Kläger sich geweigert habe, Käse und andere Molkerceiprodukte an die Geheime Staatspolizei ohne Bezugsschein zu liefern. Der Widerstand des Klägers gegen die Zumutung, pflichtwidrig Ware ohne Bezugsschein abzugeben, möge auf seiner Seite Ausfluß und Teilstück seines politischen Kampfes gegen den Nationalsozialismus gewesen sein. Aber nicht um diesem Kampf zu begegnen sei die Gestapo gegen den Kläger eingeschritten, sondern weil sie seiner Weigerung gegenüber ihre Macht habe beweisen und zugleich ein Hindernis bei der gesetzwidrigen Beschaffung von Molkerceiprodukten habe beseitigen wollen.

Diese Feststellungen werden, soweit sie die Frage betreffen, welchen Beweggrund für das Vorgehen der Geheimen Staatspolizei gegen den Kläger bestimmend gewesen sei, von der Revision nicht angegriffen. Die Revision vertritt jedoch die Auffassung, daß eine Verfolgung des Klägers aus diesem Grunde als eine Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus

angesehen werden müsse. Die gegenteilige Meinung des Berufungsgerichts beruhe auf einer Verkennung des Begriffszusammenhangs, der in § 1 BEG mit den Worten: "aus Gründen politischer Gegnerschaft verfolgt" bezeichnet sei. Es sei gerade der innerste Kern einer Auflehnung gegen ein rechtloses Gewaltregime, wenn man es auf die Grenzen verweise, die ihm durch das - wenn auch zunächst ohnmächtige - Recht gesetzt seien. Das habe aber der Kläger nach der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsgerichts getan. Die Träger des Gewaltregimes aber hätten ihrerseits dessen Kern verteidigt, wenn sie auf eine solche Erinnerung an die Grenzen ihrer Macht mit äußerster Schärfe zugeschlagen hätten. Die Bestimmung des § 1 BEG werde ausgehöhlt, wenn gerade bei dieser Konstellation, wo es beiderseits um den Kern der Dinge gehe, seine Anwendbarkeit verneinen würde.

Diesen Überlegungen kann nicht gefolgt werden. Zwar gehört es, wie die Revision mit Recht betont, zum Wesenskern des totalitären Weltanschauungsstaates, der seine Ideologie zum Rang einer Staatsreligion erhoben hat, daß seine jeweiligen Machthaber sich nicht an Gesetz und Recht gebunden fühlen, vielmehr im Interesse ihrer Machtbehauptung und Machtentfaltung, zu deren Rechtfertigung sie sich auf die Staatsideologie, genauer auf deren jeweilige Interpretation, durch sie, die Machthaber selbst berufen, grundsätzlich alles für erlaubt halten.

Das bedeutet jedoch nicht, daß jedes gesetz- und rechtswidrige Handeln - irgendeines, sei es auch untergeordneten - Organes des totalitären Staates unter Berufung auf diese grundsätzliche Recht- und Gesetzlosigkeit geschicht und in dessen Namen auch in jedem Falle durch die maßgebenden höheren Organe gedeckt wird. Auch der totalitäre

Unrechtsstaat muß sich, wenn seine Ordnung sich nicht alsbald in Anarchie und Chaos auflösen soll, in weitem Umfang an sein gesetztes Recht halten und auf dessen Einhaltung durch seine Organe bestehen. Nicht jede gesetzwidrige Handlung eines staatlichen Organes im Herrschaftsbereich eines solchen Staates kann daher als Ausfluß und Auswirkung des grundsätzlichen Nichtgebundenseins an Recht und Gesetz gewertet werden. Eine solche Wertung verbietet sich schon durch die Erwägung, daß auch im Rechtsstaat gesetz- und rechtswidrige Handlungen staatlicher Organe vorkommen. Sie enthalten also - hier wie dort - kein sicheres und eindeutiges Kriterium für das grundsätzliche Verhältnis des Staates zu den Forderungen des Rechts und der Sittlichkeit. Ebensowenig kann deshalb aber auch der Widerstand gegen eine solche Handlung im totalitären Staat in jedem Fall als Ausdruck einer gegnerischen Einstellung zu seiner grundsätzlichen Recht- und Gesetzlosigkeit und damit als Angriff auf den Wesenskern des rechtlosen Gewaltregimes angesehen werden. Insbesondere kann die Feststellung, daß das betreffende Organ bzw. sein Träger den Widerstand gegen seine gesetzwidrige Handlung als Widerstand gegen die letztlich auf der Gesetz- und Rechtlosigkeit beruhenden Grundordnung des Staates aufgefaßt habe, nicht ohne weiteres getroffen werden. Es ist durchaus möglich, daß der für die gesetzwidrige Handlung verantwortliche Amtsträger sich bei seiner Handlung bewußt war, nicht im Sinne der maßgebenden Machthaber des Staates gehandelt zu haben. Diese Möglichkeit hält ersichtlich auch das Berufungsgericht im vorliegenden Fall für gegeben, wenn es ausführt, daß die Dienststelle der Geheimen Staatspolizei, die vom Kläger die Auslieferung von Molkerceiprodukten ohne Bezugsschein verlangt hatte, es sich überlegt haben würde, die korrekte Einhaltung der von deutscher Seite gegebenen

Bewirtschaftungsvorschriften mit einer Verhaftung des Klägers zu beantworten, wenn dieser ein Deutscher gewesen wäre.

Etwas anderes gilt naturgemäß für den Widerstand gegen Unrechtshandlungen, die durch ihren Unrechtsgehalt im Hinblick auf die hohen Lebenswerte, gegen die sie sich richten, sowie durch die offenkundige Tatsache, daß sie mit Billigung oder gar auf Anordnung der maßgebenden höchsten Organe des Staates vollzogen werden, dessen grundsätzlichen Unrechtscharakter eindeutig zum Ausdruck bringen, wie etwa die Verschleppung, Mißhandlung und Umbringung von Angehörigen einer bestimmten Rasse oder Maßnahmen zur Durchführung der sogenannten Sippenhaft oder zur Vernichtung sogenannten lebensunwerten Lebens. Der Widerstand gegen Handlungen dieser Art wurde von den nationalsozialistischen Machthabern grundsätzlich immer als Betätigung einer politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus gewertet, weil ihnen damit grundsätzlich das Recht streitig gemacht wurde, solche Handlungen vorzunehmen und weil damit grundsätzlich die Rechtmäßigkeit der "Ordnung" und die "Wahrheit" der Weltanschauung geleugnet wurde, aus der sie die Ermächtigung zu derartigen Untaten glaubten herleiten zu können. Ein solcher Widerstand wurde von ihnen instinktiv als ein Angriff auf die Grundlagen ihrer politischen Ordnung und ihrer Weltanschauung empfunden, weil er sie durch den Hinweis auf die Bindung des Menschen an ein übergeordnetes sittliches Prinzip und eine höhere sittliche Macht in Frage stellte. Ein Widerstand dieser Art wird in der Regel auch unter die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 BEG fallen, durch die der Gesetzgeber dem wegen politischer Gegnerschaft Verfolgten denjenigen gleichstellt, der durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist,

weil er auf Grund eigener Gewissensentscheidung sich unter Gefährdung seiner Person aktiv gegen die Mißachtung der Menschenwürde oder gegen die sittlich auch durch den Krieg nicht gerechtfertigte Vernichtung von Menschenleben eingesetzt hat.

Um Unrechtshandlungen dieser Art handelt es sich bei dem gesetzwidrigen Ansinnen, das die Gestapo an den Kläger gestellt hatte, nicht. Das Berufungsgericht konnte deshalb, ohne die begriffsmäßigen Voraussetzungen einer Verfolgung wegen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zu verkennen, zu der Überzeugung gelangen, daß diese Voraussetzungen aus der Widerstandshandlung, deretwegen der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsurteils verfolgt worden ist, nicht gefolgert werden könnten.

Der Kläger kann auch nicht im Hinblick auf die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Ziff. 2 BEG als Verfolgter angesehen werden. Als Verfolgter im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG gilt danach auch ein Geschädigter, der eine ihm zur Last gelegte Handlung in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangen hat, aber den Beweggrund dieser Handlung verbergen konnte. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt voraus, daß die Widerstandshandlung, deretwegen der Geschädigte verfolgt wurde, und deren Beweggrund er verbergen konnte, sich gegen Ziele, Methoden oder Einrichtungen gerichtet hat, die für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft typisch waren (Blossin/Wilden BEG 2. Aufl. § 1 Anm. 56). Denn nur dann kann davon gesprochen werden, daß die Widerstandshandlung in Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vorgenommen ist. Diese Voraussetzung kann nach dem, was oben ausgeführt wurde, hier nicht als erfüllt angesehen werden. Daß in Kriegszeiten einzelne Angehörige oder Dienststellen einer Besatzungs-

macht sich eigenmächtig, d. h. im Widerspruch zu den für sie maßgebenden Gesetzen oder Anordnungen der Besatzungsmacht selbst, von Einwohnern des besetzten Landes Lebensmittel oder andere Güter zu beschaffen suchen, ist ein Vorkommnis, wie es jedes Kriegsgeschehen mit sich zu bringen pflegt. Es kann nicht als etwas für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft Typisches bezeichnet werden.

Danach konnte die Revision keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZFO und § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Raske v. Werner ~~Wüstenberg~~ Bundesrichter Wilden
ist erkrankt
und verhindert zu
unterschreiben
Ascher